

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1874.

№ IX. Nachtrag

zu der Verordnung vom 14. Mai 1864, die Form und Führung der Handelsregister x. betreffend (G.-S. S. 107), vom 30. Jan. 1874.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten wird der §. 17, Absatz 2 der Verordnung vom 14. Mai 1864, die Form und Führung der Handelsregister x. betreffend (Ges.-Samml. S. 107), hiermit dahin abgeändert, daß die in Art. 13 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister, sowie die nach Art. 14, Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs alljährlich im December zu erlassende Bekanntmachung außer in dem amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landestheiles fortan auch durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeiger (Inseraten-Expedition: Berlin S. W. Wilhelmstraße 32) zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 30. Januar 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.